

## Schriftliche Leistungskontrolle Deckblatt

NOTE

<b>Fach</b>	<b>Bachelorprüfung im Privatrecht II und III gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a RSL RW, HS 2018</b>
Themensteller/-in	Proff. <b>Stephan Wolf</b> /Thomas Koller/Mirjam Eggen/Frédéric Krauskopf/Susan Emmenegger/Stephanie Hrubesch-Millauer/Alexander Markus
Datum der Leistungskontrolle	14. Januar 2019
Matrikel-Nr.	(keinen Namen aufführen!)
Muttersprache	

### Hinweise

- Die Leistungskontrolle umfasst 10 vorbedruckte Seiten (inkl. Deckblatt) sowie ..... beschriebene Seiten auf Dekanatspapier. Die Seiten sind zu nummerieren. Hilfsmittel: Gemäss Hinweisen KSL.
- Hinweise zu den Aufgaben I. „Das Ende einer Idylle“ und II. „Streit um Seneca“: Die Ausführungen bzw. Antworten sind zu begründen. Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.
- Hinweise zur Aufgabe III. „Verschiedene Rechtsfragen“: Bei den Multiple Choice-Fragen ist immer nur eine Antwort zutreffend. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte. Werden mehrere Antworten angekreuzt, gilt die Frage als falsch beantwortet und es gibt keine Punkte. Markieren Sie die Antworten direkt auf dem vorbedruckten Prüfungsbogen. Bei den Multiple Choice-Fragen ist keine Begründung erforderlich.

---

**Korrekturfeld** (vom Professor oder von der Professorin nach der Korrektur auszufüllen)

Anzahl max. Punkte	98
Erreichte Punkte	_____
Unterschrift	_____

## I. Das Ende einer Idylle

Arnauld und Barbara Gliosse-Müller, beide geboren 1968, haben sich entschieden, nach 19 Jahren Ehe nunmehr getrennte Wege zu gehen. Das in Reutigen - am Eingang zum Simmental im Berner Oberland - wohnhafte Ehepaar verfügt über verschiedene Vermögenswerte, bezüglich derer sie sich im Rahmen der Scheidung auseinandersetzen müssen.

Die Ehegatten leben in einem Einfamilienhaus, das Barbara im Jahre 2009 für CHF 1'000'000.00 auf ihren Namen erworben hat. Der Kauf wurde seinerzeit wie folgt finanziert: Barbara verwendete einen von ihren Eltern erhaltenen Erbvorbezug von CHF 400'000.00. Weiter trugen beide Ehegatten je CHF 100'000.00 bei, die sie nach der Eheschliessung aus Arbeitserwerb angespart hatten. Die Kaufpreisrestanz von CHF 400'000.00 wurde durch Aufnahme einer Hypothek finanziert. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 1'200'000.00.

Arnauld ist überdies stolzer Eigentümer eines Motorboots (Swiss Craft Runabout, Baujahr 1961) auf dem Thunersee. Dabei handelt es sich um eine echte Rarität, die er im Jahre 2001 von seinem Vater geerbt hat. Der Wert im Zeitpunkt des Erwerbs durch Arnauld belief sich auf CHF 20'000.00. In den nachfolgenden zwei Jahren hat Arnauld das Motorboot mit ausserordentlich viel Arbeit, Liebe und etwas Geld aufwändig restauriert und gepflegt; infolge dieser Investitionen belief sich der Wert im Jahre 2003 auf CHF 40'000.00. Unter den Ehegatten ist nicht bestritten, dass im Weiteren der Marktwert dieses Motorboottyps aufgrund der Nachfrage über die Jahre massiv gestiegen ist und der Wert des Boots im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 80'000.00 beträgt.

Ferner vorhanden ist ein Auto Volvo V60 mit einem für die Auseinandersetzung massgebenden Wert von CHF 25'000.00. Dieses Auto hat Arnauld vor 5 Jahren erworben, um damit seinen täglichen Arbeitsweg von über anderthalb Stunden zu bewältigen; das Auto wird auch von Barbara ab und zu benützt. An den Gesamtpreis des Volvo V60 von seinerzeit CHF 65'000.00 steuerte Barbara CHF 20'000.00 von einem Konto bei, das vor vielen Jahren von ihrer Grossmutter als Geschenk für sie angelegt worden war. Den Rest bezahlte Arnauld aus Ersparnissen seines Privatkontos.

Schliesslich wurde Arnauld und Barbara - beide begeisterte Reiter - von ihren Familien zu ihrem 50. Geburtstag letztes Jahr gemeinsam der Lusitano Wallach Seneca geschenkt. Dessen Wert beträgt zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 12'000.00.

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor. **[42 Punkte]**

## II. Streit um Seneca

Auch nach der Scheidung bleiben die Ehegatten noch miteinander verbunden, u.a. durch die gemeinsame Liebe zum Reiten. So hat man bezüglich Seneca bisher zu keiner Lösung gefunden und die während der Ehe gelebte Situation einfach fortgeführt; dies ist insbesondere deshalb möglich, weil Arnauld und Barbara beide in Reutigen wohnhaft geblieben sind. Die beiden Geschiedenen kommen auch gut aneinander vorbei, weil sie das Pferd nur ein- bis zweimal pro Woche ausreiten, während dies an den übrigen Tagen zusammen mit der Fütterung und Pflege vom Bauern übernommen wird, bei dem das Tier eingestellt ist.

In der Folge begibt sich Barbara für einige Monate an die Westküste der USA, um den Pacific Crest Trail in Angriff zu nehmen. Sie braucht nach der Scheidung etwas Zeit, um - wie sie es ausdrückt - sich "selber zu finden", weshalb sie auch auf die Mitnahme ihres Smartphones und ihres Laptops verzichtet. Während des Aufenthaltes von Barbara in den USA kümmert sich Arnauld um Seneca. Dabei sieht er sich mit etlichen Schwierigkeiten konfrontiert. So muss er zwei Mal wegen einer Kolik<sup>1</sup> des Pferdes den Tierarzt kommen lassen und auf dessen Veranlassung auch Medikamente besorgen. Die entsprechenden Rechnungen bezahlt er selber. Zudem überwirft sich Arnauld mit dem Bauern, bei dem Seneca bisher eingestellt war, so dass er innert kürzester Frist einen neuen Pensionsplatz für den Wallach suchen muss. In diesem Zusammenhang kommt er mit Colette Verveine - einer erfahrenen Reitlehrerin und Eigentümerin eines ganz in der Nähe befindlichen Pferdesportzentrums mit Pferdepension - überein, dass er Seneca bei ihr einstellen darf; anlässlich des Vertragsschlusses erwähnt er Barbara mit keinem Wort. Die Einstell- und Pflegekosten bei Colette Verveine sind dabei bedeutend höher als bei der früheren Lösung beim Bauern.

Als Barbara aus den USA zurückkehrt, sieht sie sich vor vollendete Tatsachen gestellt, mit denen sie keineswegs einverstanden ist. Die Behandlung von Seneca erachtet sie als unnötig; ihrer Meinung nach wäre es ausreichend gewesen, das Pferd während der Kolik zu bewegen, weshalb sie sich an den aus ihrer Sicht völlig unnötigen veterinärmedizinischen Kosten nicht beteiligen will. Über den Stallwechsel hätte man sie vorab orientieren müssen, dann hätte sie vermitteln oder eine andere Lösung anbieten können. Die Übernahme der entstandenen und weiterhin entstehenden Mehrkosten lehnt sie ab, denn sie sei der Überzeugung, dass diese Situation nur wegen des cholерischen Charakters ihres Ex-Mannes eingetreten sei; Arnauld habe bestimmt aus dem Nichts heraus einen Streit mit dem Bauern provoziert.

A. Wie ist die Rechtslage bezüglich der Kostenverteilung zwischen Arnauld und Barbara? [7 Punkte]

---

<sup>1</sup> Eine Kolik kann für Pferde lebensgefährlich sein, eine Behandlung ist in jedem Fall notwendig. Das Spektrum reicht dabei vom Herumführen des Pferds auf der Weide bis hin zur professionellen tierärztlichen Betreuung.

Arnauld kann seine Ex-Frau nicht verstehen. Zur Bereinigung der finanziellen Differenzen schlägt er vor, Seneca künftig Colette Verveine als Reitschulpferd zur Verfügung zu stellen. Damit würden sich die monatlichen Einstellkosten für das Pferd senken lassen. Von diesem Vorschlag will Barbara indessen gar nichts wissen. Sie erklärt, dazu werde sie ihre Zustimmung nie erteilen, die Reitschüler würden ihr bloss das Pferd verreiten.

B. Kann Arnauld allein bestimmen, Seneca als Reitschulpferd einzusetzen? **[4 Punkte]**

Arnauld hat inzwischen genug von den Streitereien und Problemen rund um Seneca. Wenn Barbara sich quer stelle, dann sehe er keine andere Möglichkeit, als seinen Teil am Pferd an Colette Verveine zu verkaufen. Auch dagegen opponiert Barbara, dies mit dem Hinweis darauf, dass es für die Veräusserung des Pferdes ihre Zustimmung brauche.

C. Wie ist die Rechtslage bezüglich eines Verkaufs? **[3 Punkte]**

In der Folge setzt Arnauld gleichwohl seinen Plan um, in der Meinung - oder jedenfalls der Hoffnung - Recht zu haben. Er erläutert Colette Verveine die Situation, legt seine Rechtsauffassung dar und verkauft ihr Seneca bzw. seinen Anteil daran zum Preis von CHF 6'000.00, entsprechend der Hälfte des geschätzten Wertes des Pferdes. Der Rest stehe ohnehin Barbara zu und darum müsse sich Colette Verveine selber kümmern. Colette ihrerseits will letztlich Seneca zu alleinigem Eigentum erwerben, und sie überlegt sich, was sie diesbezüglich weiter vorkehren müsste. Barbara ist zwar zutiefst enttäuscht über Arnaulds Vorgehen, zeigt sich aber gewiss, dass ihr die längere starke emotionale Verbundenheit mit Seneca - den sie als Familienmitglied betrachtet - in dieser verfahrenen Situation helfen wird.

D. Was muss Colette vorkehren, um Alleineigentümerin von Seneca zu werden? **[6.5 Punkte]**

Bevor Colette etwas vornehmen kann, kommt es zu einem Unglück: Die Wiese, auf der Seneca zwischenzeitlich weidet, führt nahe an einen Wald, in dem auch gejagt wird. Ein Jäger aus Appenzell-Innerrhoden, der von einer Berner Jagdgruppe eingeladen wurde, gibt einen Fehlschuss ab, der Seneca derart unglücklich trifft, dass er noch an Ort und Stelle verstirbt. Alle Beteiligten sind untröstlich, Barbara trifft es am meisten. Sie trauert um Seneca, der ihr doch so unglaublich viel bedeutet hat.

E. Bestehen Ansprüche der Pferdeeigentümer gegen den Jäger? **[5.5 Punkte]**

F. Wo und bei wem wäre bezüglich eines solchen Anspruchs im Falle einer klageweisen Geltendmachung durch die Pferdeeigentümer die erste Rechtsschrift einzureichen? **[4 Punkte]**

### III. Verschiedene Rechtsfragen

A. Mathilde und Markus sind seit vielen Jahren verheiratet. Doch schon seit längerem sind die Gefühle zwischen den beiden erkaltet und es kommt immer mehr und am Ende fast ständig zu verbalem Streit. Bereits seit zwei Jahren schläft Markus meist im Gästezimmer und ist sich - nach seiner Auffassung - mit Mathilde einig, dass ihre Beziehung keinen Sinn mehr hat. Sie bedienen sich zwar noch aus dem gleichen Kühlschrank, essen aber zu unterschiedlichen Zeiten, sein Zimmer und sein Bad putzt er allein, sie besorgt ihm allerdings die Wäsche. Lange kann sich Markus nicht durchringen, eine eigene Wohnung zu suchen. Schliesslich aber zieht er die Konsequenzen, zieht aus und reicht ein Jahr später ein Begehren um Scheidung beim zuständigen Gericht ein. Zu seiner Überraschung widersetzt sich Mathilde seinem Vorhaben und lehnt eine Scheidung kategorisch ab. Was sind die Folgen? **[2 Punkte]**

- Das Gericht wird auf die Klage nicht eintreten.
- Das Gericht wird die Klage sistieren.
- Das Gericht wird die Klage gutheissen.
- Das Gericht wird die Klage abweisen.

B. Franziska Feller, 87jährig, steht unter umfassender Beistandschaft. Ihre nächsten Verwandten sind ihre beiden Nichten Adele und Marie. Marie möchte gerne das frühere Wohnhaus ihrer Tante, in dem schon ihre Grosseltern gelebt haben, unbedingt erwerben und macht dem umfassenden Beistand ein Angebot, das 20% über dem Marktwert liegt. Dieser ist einverstanden und so wird bei Notar Federkiel ein entsprechender Grundstückskaufvertrag zwischen Franziska, vertreten durch ihren umfassenden Beistand, und Marie öffentlich beurkundet. Etwas später bereut Marie den Erwerb des Wohnhauses, denkt sie doch mittlerweile, aus einer blossen Laune heraus gehandelt und sich massiv überzahlt zu haben. Sie fragt sich deshalb jetzt, ob der Kaufvertrag wirklich hieb und stichfest ist. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen? **[2 Punkte]**

- Der Kaufvertrag ist gültig, aber suspensiv bedingt / in einem Schwebezustand.
- Der Kaufvertrag ist nichtig.
- Der Kaufvertrag ist gültig.
- Der Kaufvertrag ist zwar mangelhaft, wurde aber durch allseitige Erfüllung von diesem Mangel geheilt.

C. Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? Eine unwahre Tatsachenbehauptung in Bezug auf eine Person... **[2 Punkte]**

- ... stellt immer eine Persönlichkeitsverletzung dar. Demgegenüber ist eine wahre Tatsachenbehauptung nie persönlichkeitsverletzend.
- ... stellt, ebenso wie eine wahre Tatsachenbehauptung, stets eine Persönlichkeitsverletzung dar, welche gerechtfertigt werden muss.
- ... stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Eine wahre Tatsachenbehauptung dagegen stellt grundsätzlich keine Ehrverletzung dar, sie kann aber eine Verletzung der Privatsphäre sein.
- ... stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Demgegenüber ist eine wahre Tatsachenbehauptung nur dann persönlichkeitsverletzend, wenn sie zusammen mit einem negativen Werturteil geäußert wird.

D. X ist seit Jahren ein hochgeschätztes Mitglied des Vereins V. Er gehört zwar nicht dem Vorstand an, kennt dessen Mitglieder aber persönlich und investiert überdurchschnittlich viel Zeit in die Vereinsarbeit. Aufgrund seiner ausgezeichneten rechtlichen Kenntnisse fungiert er oft als Berater des Vorstands, welcher ihm vertraut und meist seinen Standpunkt übernimmt. Auch wichtige Vereinsentscheidungen hat er bereits mehrfach selbständig getroffen. Hin und wieder greift X sogar in die Kompetenzen des Vorstands ein, ohne dass dieser dagegen einschreitet. Zudem vertritt er regelmässig den Verein gegen aussen, ohne explizit dazu ermächtigt zu sein, was aber nie zu Problemen geführt hat, da er von Dritten meist für ein Vorstandsmitglied gehalten wird. Sein Engagement wird vom Vorstand toleriert und sogar gefördert, da X als sehr kompetent wahrgenommen wird. Der Vorstand geht davon aus, dass die Aktivitäten des X kein Haftungsrisiko für den Verein mit sich bringen. Liegt er mit dieser Einschätzung richtig? **[2 Punkte]**

- Nein, der Verein muss gegebenenfalls für das Verhalten von X einstehen, da ihm dieses gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB zugerechnet werden kann.
- Nein, der Verein muss gegebenenfalls für das Verhalten von X einstehen, da ihm dieses gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB und Art. 55 OR zugerechnet werden kann.
- Nein, der Verein muss gegebenenfalls für das Verhalten von X einstehen. Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche ist Art. 55 Abs. 2 ZGB.
- Ja, denn Art. 55 Abs. 2 ZGB regelt die Organhaftung. X ist aber nur einfaches Vereinsmitglied und gehört nicht dem Vorstand an. Daher ist dieser Artikel vorliegend nicht einschlägig.

E. Atticus entdeckt auf einer Website das Computerspiel Happy Cows 3.0 und lädt dieses kostenlos auf sein Smartphone herunter. Vor dem Download muss Atticus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Spielanbieters akzeptieren. Ziff. 5.3. der AGB hält fest, dass der Anbieter des Computerspiels nach dem Download die Erlaubnis hat, Nutzerdaten von Atticus' Smartphone zu beziehen.

Diese werden einerseits eingesetzt, um die Funktionalitäten des Spiels sicherzustellen. Andererseits will der Anbieter die Daten an Dritte verkaufen und damit kommerziell verwerten.

Bereits wenige Spielstunden später geschieht das Unfassbare: Aufgrund eines in der Spielsoftware enthaltenen Fehlers wird das Smartphone von Atticus vollständig zerstört und muss entsorgt werden. Atticus verlangt vom Spielanbieter Schadenersatz, erhält aber abschlägigen Bescheid. Verzweifelt wendet sich Atticus an seinen Freund Jason, der sich gerade im Anwaltspraktikum befindet. Jason macht die nachfolgenden Aussagen. Welche davon ist zutreffend? **[2 Punkte]**

- Atticus hat das Computerspiel kostenlos heruntergeladen. Es besteht deshalb kein Vertrag zwischen ihm und dem Spielanbieter. Der Download des Spiels stellt vielmehr eine reine Gefälligkeit des Anbieters dar. Entsprechend fehlt eine vertragliche Anspruchsgrundlage für den Schadenersatzanspruch von Atticus.
  - Es kann sich niemand gültig verpflichten, wirtschaftliche Vorteile, die sich nicht zu Rechten verdichtet haben (z.B. Goodwill), zu übertragen. Die Nutzerdaten von Atticus' Smartphone können somit nicht als vertraglich geschuldete Gegenleistung qualifiziert werden.
  - Hätte Atticus mit dem Spielanbieter vereinbart, für den Download des Spiels CHF 10.00 zu bezahlen, würde der Anbieter des Spiels gestützt auf den Kaufvertrag grundsätzlich schadenersatzpflichtig und müsste Atticus den Wert des zerstörten Smartphones ersetzen.
  - Hat Atticus die AGB des Spielanbieters nur global übernommen, kann er alle für ihn nachteiligen Klauseln für ungültig erklären. Von dieser Regel erfasst wird auch die Klausel, wonach der Anbieter des Computerspiels die Erlaubnis hat, Nutzerdaten von Atticus' Smartphone zu beziehen.
- F. Fabia Dolabella ist Mieterin einer Dreizimmerwohnung in Bern. Vermieter ist Publius Destructivus, ein etwas ungehobelter Mann, der sich gerne als unumschränkter Herr im Haus aufspielt. Der monatliche Mietzins beträgt CHF 2'200.00 (inklusive CHF 200.00 Akontoanteil an den Nebenkosten) und ist vorschüssig zahlbar. Fabia Dolabella lässt diese Mietzinszahlungen mit einem Dauerauftrag über ihr Bankkonto laufen. Gemäss Vertrag kann das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende April und Ende Oktober aufgelöst werden.

Wegen einer technischen Panne bei der Hausbank von Fabia Dolabella wird Ende September 2018 der Oktobermietzins nicht bezahlt. Publius Destructivus, der sein Liegenschaftskonto täglich genau kontrolliert, mahnt seine Mieterin bloss mit einem von ihm eigenhändig verfassten eingeschriebenen Brief vom 2. Oktober 2018 (ohne Beilagen) in harschem Ton und setzt ihr eine Nachfrist von zehn Tagen zur Zahlung an. Sollte die Zahlung bis dann nicht eingehen, so sei der Mietvertrag per Ende Oktober 2018 aufgehoben. Insgeheim hofft er auf das Ausbleiben der fristgerechten Zahlung, da er die Wohnung gerne rasch zu einem höheren Mietzins an jemanden anders weitervermieten möchte.

Fabia Dolabella weilt im Oktober in den Ferien und lässt ihre Post, darunter auch eingeschriebene Briefe, bei der Poststelle zurückhalten. Als sie kurz vor Ende Oktober nach Hause zurückkehrt und den eingeschriebenen Brief in Empfang nimmt, kümmert sie sich sofort um die Angelegenheit und veranlasst umgehend (d.h. noch im Monat Oktober) die Zahlung des ausstehenden Oktobermietzinses. Dennoch beharrt Publius Destructivus darauf, dass sie die Wohnung per Ende Oktober räumt. Denn sie habe ja die von ihm gesetzte Nachfrist von zehn Tagen für die Begleichung des Ausstandes nicht eingehalten. Fabia Dolabella weigert sich, diesem Ansinnen nachzukommen.

Am 2. November 2018 reicht Publius Destructivus beim Regionalgericht Bern-Mittelland ein Gesuch um Summarexmission i.S.v. Art. 257 ZPO ein. Fabia Dolabella anerkennt den geschilderten Sachverhalt. Da sie aber in der Wohnung bleiben möchte, beantragt ihre Anwältin Abweisung des Gesuchs mit der Begründung, die Kündigung sei klarerweise nicht wirksam. Zum einen habe der Vermieter bei seinem Mahn- und Kündigungsschreiben vom 2. Oktober 2018 das vorgeschriebene Formular nicht verwendet. Zum andern habe er die Regeln der Zahlungsverzugskündigung nicht eingehalten.

Wie muss die zuständige Summarrichterin entscheiden? [2 Punkte]

- Das Gesuch wird gutgeheissen. Die von der Anwältin der Mieterin vorgebrachten Einwendungen können im Summarprozess nach Art. 257 ZPO grundsätzlich nicht gehört werden.
  - Das Gesuch wird abgewiesen.
  - Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
  - Die Angelegenheit wird an die paritätische Schlichtungsbehörde (Art. 200 Abs. 1 ZPO) Bern-Mittelland überwiesen.
- G. Die Aulus Agerius AG in Deutschland benötigt für ihre Produktionsstätte eine neue Maschine. Sie wendet sich an die Numerius Negidius AG in der Schweiz, welche entsprechende Maschinen herstellt, und ersucht diese um Zustellung einer Offerte. Ein paar Tage später kommt die Numerius Negidius AG diesem Ersuchen nach und übermittelt der Aulus Agerius AG per E-Mail ein Angebot (mit konkreten Spezifikationen, Preis, Lieferbedingungen etc.), ohne eine Frist zur Annahme zu setzen. Am Tag danach verteuern sich die Stahlpreise um rund 20 %, weil der Präsident eines grossen Landes (bekannt geworden durch seine lange rote Krawatte) die Einführung von Strafzöllen auf Stahl ankündigt. Einen weiteren Tag später teilt die Numerius Negidius AG der Aulus Agerius AG per E-Mail mit, sie müsse das Angebot wegen der gestiegenen Stahlpreise leider widerrufen. Dem E-Mail fügt sie eine neue Offerte mit einem höheren Preis bei.

Die Aulus Agerius AG remonstriert am folgenden Tag gegen den Widerruf der ursprünglichen Offerte und teilt der Numerius Negidius AG mit, man nehme das erste Angebot an. Die Numerius Negidius AG akzeptiert dies nicht; gültig sei nur noch die zweite Offerte.

In der Geschäftsleitung der Aulus Agerius AG führt der Vorfall zu heftigen Diskussionen. Die Tochter des Hauptaktionärs und Aufsichtsratsvorsitzenden ist Jus-Studentin. Sie hat vor kurzem ein Gastsemester an der Universität Bern absolviert und dort die Vorlesung Privatrecht I besucht. Zuhause am Familientisch sagt sie ihrem Vater, die Numerius Negidius AG habe ihre (erste) Offerte gemäss Art. 5 Abs. 1 OR gar nicht widerrufen können. Nach bloss zwei Tagen sei die Frist, die der Aulus Agerius AG vernünftigerweise habe zur Verfügung stehen müssen, um zu entscheiden, ob sie die Offerte annehmen wolle, offenkundig noch nicht abgelaufen. Daher sei die Numerius Negidius AG noch an die Offerte gebunden gewesen. Durch rechtzeitige Annahme dieser (ersten) Offerte sei daher ein Vertrag zustande gekommen. Die Aulus Agerius AG teilt dies der Numerius Negidius AG so mit. Die Numerius Negidius AG widerspricht und bestreitet, dass ein Vertrag zustande gekommen sei.

Wie ist die Rechtslage? **[2 Punkte]**

- Die deutsche Jus-Studentin hat Recht. Die Offerte war gemäss Art. 5 Abs. 1 OR unwiderruflich und die Bedenkfrist für die Oblatin war noch nicht abgelaufen. Mit dem rechtzeitigen Akzept durch die Aulus Agerius AG ist ein Vertrag zustande gekommen.
- Die Offerte war widerruflich, weil sie keine feste Frist zur Annahme enthielt. Da die Numerius Negidius AG ihr Angebot widerrief, bevor die Aulus Agerius AG ihre Annahmeerklärung abgesandt hat, ist kein Vertrag zustande gekommen. Etwas anderes würde bloss gelten, wenn das Angebot auf andere Weise zum Ausdruck gebracht hätte, dass es unwiderruflich sein soll. Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte.
- Die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Offerte kann offen bleiben. Wegen der gestiegenen Stahlpreise war die Numerius Negidius AG so oder anders nicht mehr an ihr ursprüngliches Angebot gebunden.
- Die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Offerte kann offen bleiben. Sollte die Annahmeerklärung der Aulus Agerius AG wirksam gewesen sein, so kann die Numerius Negidius AG den Vertrag wegen Irrtums anfechten.

H. Welche der folgenden Aussagen ist in Bezug auf die Klageänderung gemäss ZPO korrekt? **[2 Punkte]**

- Eine Klageänderung kann beispielsweise in einer Erhöhung oder einer Reduktion der eingeklagten Summe bestehen.
- Die Klageänderung ist in erster Linie eine Änderung der klägerischen Rechtsbegehren (z.B. Umwandlung des Leistungsbegehrens in ein Gestaltungsbegehren), kann aber auch die Änderung der Tatsachenbehauptungen (Klagefundament) bedeuten, auf denen der klägerische Anspruch beruht.
- Eine Änderung der rechtlichen Begründung der Klage bedeutet eine Änderung des Streitgegenstands und kann somit auch eine Klageänderung darstellen.

- Voraussetzung der Klageänderung ist, dass der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist, mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht und die Gegenpartei der Änderung zustimmt.

I. Welche der folgenden Aussagen über die Verfahrensgrundsätze der ZPO ist korrekt? **[2 Punkte]**

- Der Verhandlungs- und der Untersuchungsgrundsatz haben, ebenso wie die Dispositionsmaxime, die Einführung der Tatsachengrundlage in den Prozess zum Gegenstand.
- Der Verhandlungsgrundsatz besagt, dass es Sache der Parteien ist, dem Gericht das für die Entscheidung des konkreten Sachverhalts massgebliche Prozessmaterial beizubringen; damit sind nicht nur die Rechtsbegehren der Parteien, sondern auch deren (Tatsachen-)Begründung gemeint.
- Unter dem Geltungsbereich der Dispositionsmaxime ist den Parteien die Verfügungsfreiheit über den Streitgegenstand zwar ganz oder zumindest teilweise entzogen, jedoch können die Parteien den Prozess jederzeit mittels Entscheidungsurrogaten (Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug) beenden.
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör bezweckt als persönlichkeitsorientiertes Mitwirkungsrecht am Verfahren die Waffengleichheit im Prozess und dient gleichzeitig der Sachverhaltsaufklärung im Verfahren. Aus diesem Anspruch fliessen z.B. die ordnungsgemässe Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, das Akteneinsichtsrecht sowie der Anspruch auf Begründung des Entscheids.

J. Velohändler Martinek sollte dem Kunden Pierig am Samstag ein gebrauchtes Rennvelo übergeben. Es kostet CHF 1'200.00, wobei Pierig sein altes Velo zahlungshalber für CHF 200.00 anrechnen lässt. Der Kauf wird am Freitag abgeschlossen. Martinek lässt das Rennvelo am Freitag versehentlich im Hinterhof stehen. Am nächsten Tag ist es verschwunden. Pierig möchte sein altes Velo zurück. Welche Aussage trifft zu? **[2 Punkte]**

- Pierig kann nach Lehre und Rechtsprechung sein Velo zurückfordern, sofern seine Erklärung den Anforderungen an eine Rücktrittserklärung genügt.
- Pierig kann nach Lehre und Rechtsprechung nur eine Schadenersatzklage auf das positive Interesse erheben, sein Velo kann er nicht zurückverlangen.
- Da der Kaufvertrag am Freitag abgeschlossen wurde, trägt Pierig ab dann die Gefahr für das gestohlene Velo. Er hat keinen Anspruch auf die Rückgabe seines alten Velos.
- Es kommt darauf an, ob Pierig am Freitag schon den gesamten Kaufpreis (altes Velo für CHF 200.00 und CHF 1'000.00 zusätzlich) bezahlt hat.